

Stiftung Menschen gegen Minen

Satzung

beschlossen am 03.02.2000

Präambel

Die "Stiftung Menschen gegen Minen" ist dem Menschen, seiner lebenswerten Umwelt und der friedvollen Entwicklung der Welt verpflichtet.

Sie will vor dem Hintergrund der zunehmenden weltweiten Gefährdung der Zivilbevölkerung durch Landminen dazu beitragen, das hierdurch bestehende Risikopotential zu mindern und insbesondere das hierdurch bestehende Entwicklungshemmnis in Nachkrisenregionen abzubauen. Sie strebt eine international ausgerichtete Tätigkeit und die Kooperation mit Einrichtungen im In- und Ausland an, die gleiche Ziele wie sie selbst verfolgen.

Ihr Handeln ist ausschließlich humanitär begründet. Sie ist eine unabhängige Einrichtung und offen für Menschen und Einrichtungen, die an diesen Aufgaben mitwirken. Sie wirkt international, überparteilich und überverbandlich, ist konfessionell nicht gebunden und der integrativen Kooperation mit allen interessensmäßig nahestehenden Organisationen und Personen bei Bewahrung ihrer Unabhängigkeit verpflichtet. Sie steht Personen und Institutionen in ihrem Frieden und Entwicklung fördernden Wirken zur Seite.

Ihr ist effizienzorientiertes Handeln ohne Bereicherungs- oder Gewinnabsicht auferlegt. Sie soll von Gründung an aktiv fördernd tätig werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Stiftung Menschen gegen Minen" (im Folgenden "Verein" genannt).

Er hat seinen Sitz in Krefeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Bis zur Eintragung getätigte Geschäfte gelten als für Rechnung des Vereins geführt.
3. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, der wachsenden Gefährdung der Bevölkerung durch Landminen und vergleichbare Kriegswaffen entgegenzuwirken, hierbei insbesondere
 - a) die Förderung von Maßnahmen des Katastrophenschutzes und der Unfallverhütung sowie der Rettung aus Lebensgefahr
 - b) die Förderung der Völkerverständigung und friedlicher, internationaler Gesinnung
 - c) die Förderung und mildtätige Unterstützung bedürftiger Flüchtlinge und der durch Kriegswaffen Körperbeschädigten
 - d) die Förderung der Erziehung und Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung in den genannten Bereichen

Der Verein wird insbesondere in von Landminen bedrohten Weltregionen operativ tätig. Seine Zwecksetzung ist rein humanitärer Art. Er wirkt in Projekten mit, die Explosivmaterial ausschließlich restlos vernichten, den Frieden und die Stabilität einer Region nicht gefährden sowie ausschließlich unbewaffnet durchgeführt werden.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) Bereitstellung technischer, materieller, organisatorischer und finanzieller Mittel zur Entfernung von Landminen und Munition
 - b) Durchführung humanitärer Minenräumoperationen und Minensäuberung von Agrar- und Siedlungsflächen für zurückkehrende Flüchtlinge
 - c) Schulung der Bevölkerung in Minenräumarbeiten und Förderung/Durchführung von weiterreichenden Aufklärungskampagnen
 - d) Rettung von Leben und Gesundheit der von Minen betroffenen Bevölkerung
 - e) Wiedernutzbarmachung verminter Schienen-, Straßen- und sonstiger Wegeverbindungen sowie die Sicherung des anschließenden Wiederaufbaus der Infrastruktur, Wirtschaftsentwicklung und Wasserversorgung
 - f) Kartographische Erfassung von minenverseuchten Gebieten
 - g) Erfassung, Betreuung und Unterstützung von minenverletzten und kriegsgeschädigten Personen
 - h) wissenschaftliche Entwicklung, Test und Einsatz von neuen Technologien der Minendetektion und -entfernung sowie Bereitstellung relevanten Know-hows
 - i) weitere wissenschaftliche Aufgaben im Bereich des Vereinszwecks sowie von anderen Organisationen oder Regierungen zugewiesene gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf Erwerb oder Gewinn gerichtet. Seine Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

2. Der Verein erfüllt die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben selbst. Soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann er sich Hilfspersonen bedienen oder seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen, wenn mit diesen Mitteln Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks gefördert oder realisiert werden.
3. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aufgrund ihrer Mitgliedschaft.

§ 4 Grundstock- und Sondervermögen

Für den Fall, daß dem Verein Zuwendungen zufließen, die entweder nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach Bestimmung des Zuwenders für das Vermögen bestimmt sind, gelten folgende Regelungen:

1. Der Verein kann ein Grundstock- und / oder eventuelle Sondervermögen führen.
2. Dem Grundstockvermögen des Vereins wachsen nur Zustiftungen und / oder Einzelzuwendungen zu, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, daß seine Zuwendung zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind
3. Zuwendungen von Todes wegen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit der Zuwender nicht eine Verwendung für den laufenden Aufwand des Vereins oder anderes vorschreibt.
4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen, werden ebenfalls dem Grundstockvermögen zugeführt.
5. Das Grundstockvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes ungeschmälert und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften in seinem Substanzwert zu erhalten. Wenn die

Satzungszwecke nicht anders zu verwirklichen sind, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Teile des Grundstockvermögens, aber nicht mehr als 25 v.H. des gesamten Grundstockvermögens angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muß der Fortbestand des Vereins jedoch für angemessene Zeit gewährleistet erscheinen. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag wieder in das Grundstockvermögen zurückzuführen.

6. Der Verein kann darüber hinaus ihm zur Förderung seiner Satzungszwecke übertragene weitere unselbständige Sondervermögen führen.

§ 5 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer gesetzlich zulässigen, freien oder zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der ordentliche Mitgliederkreis setzt sich zusammen aus Personen und/oder Körperschaften, die den Vereinszweck nachhaltig fördern. Über die Aufnahme und Entlassung von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung ist begründete Beschwerde zulässig, über die erneut entschieden wird. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der diese Erklärung für deren Wirksamkeit schriftlich bestätigen muß. Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Die passive Fördermitgliedschaft wird von Freunden und Förderern des Vereins durch Erklärung an den Vorstand erworben und beendet, sofern der Vorstand dieser Erklärung nicht binnen 4 Wochen widerspricht. Fördermitglieder gehören nicht dem Verein an. Sie haben kein Stimmrecht und unterstützen die Vereinsarbeit durch Förderbeträge nach Selbsteinschätzung oder durch unentgeltliche Mitarbeit. Der Vorstand ernennt einen Vorsitzenden des Förderkreises und dessen Stellvertreter, der die Fördermitglieder innerhalb des Vereins vertritt.

§ 7 Schirmherr

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Schirmherrin oder einen Schirmherrn ernennen, der die Ziele und Grundsätze des Vereins mit seiner Person verbindet und dessen Arbeit hierdurch nachhaltig fördert.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Fachbeirat
 - d. das Kuratorium

Die zu c. bis d. genannten Gremien sind nicht konstitutiv .

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse und Gremien berufen und benennen, wenn es die Geschäfte des Vereins erfordern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Sie ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere über
 - a. die Bestellung, Entlastung und Entlassung einzelner Vorstandsmitglieder
 - b. die Auflösung des Vereins sowie Änderungen der Satzung
 - c. die Jahres- und Vermögensrechnung und die Verwendung des Jahresergebnisses
 - d. Entnahmen aus dem und Rückführungen in das Grundstockvermögen
 - e. alle Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung, soweit diese auf Antrag eines Fünftels der Mitgliederversammlung oder eines Vorstandsmitglieds der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung

2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit schriftlicher Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn eine Beschlußfassung erforderlich wird, wenn die Einberufung aus einem anderen Grunde im Interesse des Vereins

liegt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstands die Einberufung verlangt.

Wenn alle Mitglieder zustimmen, kann ausnahmsweise auf eine oder mehrere Form- oder Fristenfordernisse verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten sind.
4. Jedes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, wobei ein Mitglied nur ein weiteres vertreten kann. Körperschaften entsenden einen bevollmächtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet die Sitzungen.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unterzeichnet wird. Diese gilt als genehmigt, wenn binnen 2 Wochen nach Zustellung an die Mitglieder dem Vorstand kein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist.
6. Alle nach der Satzung oder dem Gesetz erforderlichen Beschlüsse - außer zur Auflösung des Vereins - können schriftlich, per circular (Post, Telefax oder e-mail) gefaßt werden, sofern kein Mitglied diesem Beschlußverfahren unverzüglich widerspricht. Auf die Einberufung einer Sitzung kann in diesem Fall verzichtet werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand hat ein oder mehrere Mitglieder. Sie werden durch die Mitgliederversammlung bestellt, führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. In diesem Fall wählt der Vorstand einen Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, den Verein allein zu vertreten. Sie ist auch berechtigt, einen oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
4. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, den Anstellungsverträgen und, soweit dies geschehen ist, aus der für den

Vorstand von der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Geschäfte des Vereins oder Teilbereiche hiervon als besondere Vertreter führen. Der Umfang der Vertretungsvollmacht ergibt sich aus dem Anstellungsvertrag.
6. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen in regelmäßigen Sitzungen und einstimmig. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, findet in angemessener Frist eine weitere Abstimmung statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Die Abstimmung kann nach Bekanntgabe einer Stimmabgabefrist durch den Vorsitzenden auch schriftlich bzw. per Telefax erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn alle anwesenheitsberechtigten Personen zustimmen, kann auf eine oder mehrere Form- oder Fristenfordernisse verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Personen anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

§ 11 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat begleitet die Gremien in allen fachlichen Fragen. Er erstellt bei Bedarf ein internes, nichtöffentliches Gutachten über die vergangene und künftige fachliche Entwicklung der Vereinsarbeit.
2. Der Fachbeirat besteht aus Einzelpersonen, die sich durch ihre praktische, wissenschaftliche, lehrende, unternehmerische oder sonstige Tätigkeit und Erfahrung für die fachliche Begleitung als geeignet ausweisen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand einzeln für 2 Jahre bestellt. Andere Gremien des Vereins und der Vorsitzende des Fachbeirats haben hierbei Vorschlagsrecht. Die Wiederberufung ist möglich.
3. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die den Fachbeirat innerhalb des Vereins vertreten. Bei Abstimmungen trifft er seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung geben, aus der sich die Einzelheiten der Mitgliedschaft und die Aufgaben und Arbeitsweise des Fachbeirates ergeben.

§ 12 Kuratorium

1. In das Kuratorium werden Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichem Leben berufen, die sich nachhaltig mit dem Vereinszweck verbinden.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist, die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit des Vereins sicherzustellen.
3. Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt einzeln für 2 Jahre durch den Vorstand; die Wiederberufung ist möglich.
4. Das Kuratorium hat einen Vorsitzenden, der durch den Vorstand ernannt wird. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben, aus der sich die Einzelheiten der Mitgliedschaft und die Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums ergeben.

§ 13 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Publizität

1. Der Jahresabschluß nebst Anhang sowie ein Lagebericht ist vom Vorstand mit gesetzlicher Frist der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen. Aus ihm soll sich ein detaillierter Einblick in die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr ergeben.
2. Der Jahresabschluß ist vor Feststellung zu prüfen. Der oder die Prüfer werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Prüfung kann durch 2 interne Revisoren oder durch einen externen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer erfolgen. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung können nicht zu Prüfern bestellt werden.
3. Der Verein veröffentlicht seine Rechnungslegung nebst Tätigkeitsbericht. Darüber hinaus sollen alle Personen, die den Verein im bezogenen Geschäftsjahr durch eine Zuwendung gefördert haben oder sich für deren Arbeit interessieren, diesen Abschluß in Kurzfassung nebst einem Tätigkeitsbericht zur Kenntnis erhalten.

§ 14 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Eine Änderung der Satzung ist nur dann rechtswirksam, wenn diese im Entwurf der Einladung zur beschließenden Versammlung beigefügt war, von 3/4 der anwesenden Stimmrechte beschlossen wurde und mindestens 2/3 der Stimmrechte persönlich anwesend waren. Waren weniger als

2/3 der Stimmrechte anwesend, so ist in angemessener Frist eine weitere Sitzung abzuhalten, die unabhängig von der Anwesenheitszahl beschlußfähig ist.

3. Betrifft die Änderung der Satzung den Zweck oder Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins, so wird ein Änderungsbeschluß erst durch eine steuerrechtlich verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörde rechtswirksam, die bestätigt, daß die Gemeinnützigkeit durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluß bestimmen, daß die Auskunft der Finanzbehörden nicht Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist.

§ 15 Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sie ist nur dann rechtswirksam, wenn dieser Antrag der Einladung zur beschließenden Versammlung beigefügt war, mit Vier-Fünftelmehrheit aller Stimmrechte angenommen wurde und mindestens zwei Drittel der Stimmrechte persönlich anwesend waren. Waren weniger als zwei Drittel der Stimmrechte anwesend, so ist in angemessener Frist eine weitere Sitzung abzuhalten, die unabhängig von der Anwesenheitszahl beschlußfähig ist.
3. Bei der Auflösung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder der Bundesrepublik Deutschland zuzuwenden. In jedem Fall ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zuzuführen. Vor der Vermögensübertragung ist eine steuerrechtlich verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 16 Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht zulässig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung mit Beschluß der Mitgliederversammlung durch eine solche zu ersetzen, mit welcher der angestrebte Zweck erreicht wird.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung vor Eintragung in das Vereinsregister und nach satzungsgemäßen Satzungsänderungen insoweit zu ändern, als hierdurch Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes redaktionell behoben werden und der Wille der Mitgliederversammlung nicht verändert wird.